

BESCHLUSSEMPFEHLUNG UND BERICHT

des Ausschusses für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung (8. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
- Drucksache 7/954 -

Entwurf eines Gesetzes zum Deutschen Institut für Bautechnik

A Problem

Das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt) ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit Sitz in Berlin. Es wird von der Bundesrepublik Deutschland und den Ländern getragen und gemäß Königssteiner Schlüssel finanziert.

Das DIBt übernimmt Aufgaben, die vorrangig durch die europäische Rechtssetzung bestimmt werden. Durch Änderungen im EU-Recht (z. B. die Ablösung der Bauproduktenrichtlinie durch die Bauproduktenverordnung) sowie im Bundesrecht (Bauproduktengesetz, Energieeinsparverordnung) sind Aufgaben, die für den Bund und die Länder auf der Grundlage des Abkommens vom DIBt wahrgenommen werden, entfallen. Gleichzeitig sind neue Aufgaben in diesem Bereich hinzugekommen, die bisher nur im Zuge einer Änderung des Abkommens und - aufgrund der dafür notwendigen Zustimmung einzelner Landtage - somit nur mit erheblichen zeitlichen Verzögerungen in den Aufgabenkatalog des DIBt aufgenommen werden konnten.

Mit dem Abkommen zur dritten Änderung des Abkommens über das DIBt (3. DIBt-Änderungsabkommen) soll der Aufgabenkatalog des DIBt an die Änderung rechtlicher Entwicklungen auf der europäischen und Bundes-Ebene angepasst werden. Der Änderung des entsprechenden Staatsvertrages ist im Land Mecklenburg-Vorpommern durch ein Gesetz zuzustimmen.

Das 3. DIBt-Änderungsabkommen wurde seitens der Landesregierung bereits am 24.06.2014 vorbehaltlich der Zustimmung des Landtages Mecklenburg-Vorpommern unterzeichnet. Mittlerweile haben auch alle anderen Länder und der Bund das 3. DIBt-Änderungsabkommen unterzeichnet.

B Lösung

Der Landtag beschließt das Gesetz zum Deutschen Institut für Bautechnik und stimmt somit dem Abkommen zur dritten Änderung des Abkommens über das DIBt, der Änderung der Ermächtigungsgrundlage zur Übertragung von Aufgaben an das DIBt sowie der Aufhebung der nicht mehr gegenständlichen Aufgabe des DIBt zu.

Durch die Aufnahme einer Öffnungsklausel in das 3. DIBt-Abkommen soll eine flexiblere und schnelle Erweiterung des Aufgabenkataloges durch entsprechende Verwaltungsvereinbarungen ermöglicht werden.

Einstimmigkeit im Ausschuss

C Alternativen

Keine.

D Kosten**1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand**

Der Teil des Finanzbedarfs für die Einrichtung und Unterhaltung des DIBt, der nicht durch Einnahmen gedeckt werden kann, wird wie bisher durch den Bund und die Länder ausgeglichen. Die Personal- und Sachkosten sind im Haushaltsplan des DIBt bereits veranschlagt. Der jeweilige Haushaltsplanentwurf bedarf der Zustimmung durch die Finanzministerkonferenz.

2. Vollzugaufwand

Keiner.

3. Bürokratiekosten

Die Registrierung von Energieausweisen und Inspektionsberichten für Klimaanlageanlagen beträgt 5,50 Euro je Registriernummer (Gebührenerhebung durch das DIBt).

4. Sonstige Kosten

Keine.

Beschlussempfehlung

Der Landtag möge beschließen,
den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 7/954 unverändert anzunehmen.

Schwerin, den 20. Oktober 2017

Der Ausschuss für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung

Rainer Albrecht
Vorsitzender und Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Rainer Albrecht

I. Allgemeines

Der Landtag Mecklenburg-Vorpommern hat den Gesetzentwurf der Landesregierung „Entwurf eines Gesetzes zum Deutschen Institut für Bautechnik“ auf Drucksache 7/954 während seiner 19. Sitzung am 27. September 2017 beraten und federführend an den Energieausschuss sowie mitberatend an den Finanzausschuss überwiesen.

Der Energieausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 18. Sitzung am 11. Oktober 2017 abschließend beraten und einstimmig empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 7/954 unverändert anzunehmen.

II. Stellungnahme des mitberatenden Finanzausschusses

Der Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf während seiner 19. Sitzung am 5. Oktober 2017 abschließend beraten und einstimmig beschlossen, dem federführend zuständigen Energieausschuss aus finanzpolitischer Sicht zu empfehlen, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen.

III. Ergebnisse der Beratungen des Energieausschusses

Vonseiten des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung wurde während der Ausschussberatungen dargelegt, dass mit dem Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 7/954 die Zustimmung des Landtages zum bereits im Jahr 2014 abgeschlossenen Abkommen eingeholt werden solle. Die Ratifizierung des dritten Änderungsabkommens sei seinerzeit unter der Maßgabe erfolgt, dass der Landtag diesem durch ein Gesetz zustimmen werde.

Das Deutsche Institut für Bautechnik sei eine von Bund und Ländern gemeinsam getragene Anstalt Öffentlichen Rechts, deren Ziel es sei, bautechnische Aufgaben in Deutschland einheitlich und zentral gesteuert zu erfüllen, ohne dass die Bundesländer entsprechende Behörden vorzuhalten haben.

Das dritte Änderungsabkommen ziele erstens auf eine Umsetzung neu von der EU übertragener Prüfungsaufgaben ab, bspw. in Bezug auf den Verbraucherschutz bei Bauprodukten. Zweitens gebe es die deutsche Energieeinsparverordnung, die ebenfalls zentrale baustoffbezogene Aufgaben beinhalte, die dem DIBt ebenfalls übertragen werden sollen, damit einheitliche Auskünfte erteilt werden könnten.

In der Gesamtbewertung ziele der Gesetzentwurf im Wesentlichen auf notwendige Rechtsanpassungen ab. Aufgaben einer früheren europäischen Rechtsverordnung seien entfallen, sodass diese im Abkommen zu streichen seien. Darüber hinaus seien neu hinzugekommene Aufgaben sowie Regelungen der Energieeinsparverordnung in das Abkommen mit aufzunehmen.

Darüber hinaus sei dem dritten Änderungsabkommen eine Verordnungsermächtigung für die Landesregierungen beigelegt worden, um auf die auf der europäischen sowie der Bundesebene erfolgenden Rechtsänderungen, Aufgabenübertragungen sowie die Zulassung der Verwendung von Baustoffen zügig reagieren zu können, da eine Zustimmung der Bundesländer zum Staatsvertrag durch Gesetz zu langwierig sei. Im Ergebnis gehe es hierbei um eine Erhöhung der Flexibilität des Regierungshandelns.

Ebenfalls werde durch das DIBt zum Teil veraltetes Landesrecht vereinheitlicht und an das neue EU-Recht angepasst. Die Verabschiedung des Gesetzentwurfes durch den Landtag Mecklenburg-Vorpommern sei insofern zeitnah erforderlich, weil die EU-Verordnung bereits im Jahr 2013 in Kraft getreten sei.

Zur Beschlussempfehlung insgesamt

Vor diesem Hintergrund ist der Ausschuss bei seiner Entscheidungsfindung den wesentlichen Argumenten des Fachressorts gefolgt und hat einstimmig dafür votiert, dem Landtag zu empfehlen, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen.

Schwerin, den 20. Oktober 2017

Rainer Albrecht
Berichtersteller